

angeheftet  
am 16.12.2019.....*oeu*

abgenommen  
am.....

## Bekanntmachung der Gemeinde Titz

### Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Titz Nr. 34, Ortslage Gevelsdorf, gelegen im Bereich des Müntzer Wegs

Der Rat der Gemeinde Titz hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2019 den nachfolgenden Aufstellungsbeschluss gefasst:

*Der Rat der Gemeinde Titz beschließt einstimmig die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 34 – Ortslage Gevelsdorf, gelegen im Bereich des Müntzer Wegs – nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 b BauGB.*

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Das Plangebiet und seine Begrenzungen sind der folgenden zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.



Ziel und Zweck des Bebauungsplanes Titz Nr. 34, Ortslage Gevelsdorf, gelegen im Bereich des Müntzer Wegs, stellen sich wie folgt dar:

In der Gemeinde Titz besteht aktuell eine Nachfrage nach Wohnbauland, die insbesondere auf den Bedarf der örtlichen Wohnbevölkerung zurückzuführen ist. Neben Anfragen aus der Wohnbevölkerung selbst weist auch die Bevölkerungsstatistik der Gemeinde auf einen Bedarf nach Wohnbauland hin. Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Baugebietes durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Weitere wesentliche Planungsziele bestehen in der Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, der Ausbildung eines städtebaulich geordneten Ortseingangs und Landschaftsrands sowie eines harmonischen Übergangs zu den bestehenden Siedlungsstrukturen.

Der vorhandene Bedarf nach Wohnbauland innerhalb der Ortslage Gevelsdorf soll somit durch diesen Bebauungsplan gedeckt werden. Um unterschiedliche Wohnansprüche zu erfüllen, sollen Einzel- und Doppelhäuser mit unterschiedlichen, an die Bedürfnisse der Grundstückseigentümer orientierten Grundstücksgrößen entstehen.

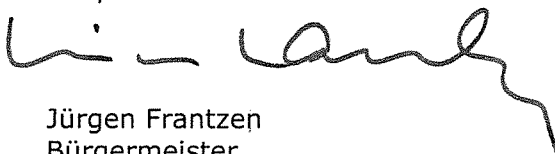
Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 19.000 qm und ist der Planskizze zu entnehmen.

### **Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht**

Der o.g. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 34, Ortslage Gevelsdorf, gelegen im Bereich des Müntzer Wegs, wurde durch den Rat der Gemeinde Titz am 23. Mai 2019 ordnungsgemäß gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – (GV.NRW. S. 516) SGV.NRW.2023, geändert durch VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), dass der Wortlaut des Beschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Titz vom 23. Mai 2019 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Titz, den 13. Dezember 2019



Jürgen Frantzen  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

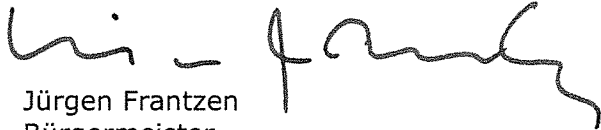
Die o.g. Beschlüsse wurden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Titz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 13. Dezember 2019

  
Jürgen Frantzen  
Bürgermeister